

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917**

1.2.1917 (No. 31)



# Karlsruher Zeitung

## Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No 31

Donnerstag, den 1. Februar 1917

160. Jahrgang

Expedition:  
Karl-Friedrich-Str. 14  
Hauptpostamt Karlsruhe  
No. 3515.

Voranzahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 M. 17 Pf. —  
Anzeigengebühr: die 6 mal gewöhnliche Zeile oder deren Raum 25 Pf. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und vorbezahlt werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung, Zwangsweiser Beitreibung, Verzugverfallen fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Auslieferung, Maschinenmangel, Arbeitslosigkeit im eigenen Betriebe oder in dem unserer Verleger hat der Inferent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abstellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unserlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben, aus es nicht feinerlei Berücksichtigung zu irgend welcher Vergütung überkommen.

### Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 22. Januar d. J. gnädigt geruht, den Oberbauinspektor Ludwig Maas in Heidelberg zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Bauinspektion I nach Mannheim zu versetzen.

### Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelstelle über die Zulassung zum Handel mit Sommergerste und Hafer zu Saatzwecken.  
Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 11. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste aus der Ernte 1916 zu Saatzwecken wird bestimmt:

#### I.

Wer zur Ausfaat in seinem Wirtschaftsbetriebe Hafer oder Gerste zu Saatzwecken erwerben will, muß sich von seinem zuständigen Kommunalverbande eine Saatkarte in Höhe der zu erwerbenden Menge Hafer oder Gerste nach dem aufgestellten Muster a (Reichs-Gesetzbl. S. 35) ausstellen lassen. Auf der Saatkarte muß Name, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerb Berechtigten, der Ort, wohin das Saatgetreide geliefert werden soll, und bei Beförderung mit der Eisenbahn die Empfangsstation ausgefüllt sein.

Stellt der Kommunalverband die Saatkarte nicht selbst aus, sondern überträgt er die Ausstellung an andere Stellen, so müssen die Saatkarten gleichwohl mit dem Stempel des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk das Saatgut eingeführt werden soll, versehen sein. Karten ohne Stempel des Kommunalverbandes, in dem die Ausfaat erfolgen soll, sind ungültig.

Auf Grund der ihm ausgestellten Saatkarte kann der Landwirt die in ihr angegebene Menge Saatgut entweder unmittelbar von einem anderen Landwirt oder mittelbar durch einen zugelassenen Saatguthändler beziehen.

#### II.

Wer selbstgebaute Hafer oder selbstgebaute Gerste zu Saatzwecken abgeben will, bedarf hierzu der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den der Hafer oder die Gerste beschlagnahmt ist.

Diese Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Verkäufer

- 1) eine für die veräußernde Getreideart anerkannte, d. h. entweder in der Sondernummer des Gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereich der preussisch-hessischen Staatseisenbahnenverwaltung, der Militär-eisenbahnen, der Westfälischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privatbahnen vom 16. September 1916 und den hierzu erschienenen Nachträgen für Hafer oder Gerste aufgeführte

oder außerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers durch die Landeszentralbehörde als solche bezeichnete Saatgutwirtschaft für Hafer oder Gerste betreibt.

- 2) dem Kommunalverband den Nachweis erbracht hat, daß er sich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken befaßt hat und der Kommunalverband ihm daraufhin die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezeugenen Saathafers oder selbstgezeugener Saatgerste zu Saatzwecken allgemein erteilt hat.

#### III.

Wer mit nicht selbstgebaute Hafer oder nicht selbstgebaute Sommergerste zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung durch die Reichsfuttermittelstelle oder eine von ihr ermächtigte Stelle (§ 4 Abs. 1. a. a. D.).

- 1) Zugelassene Händler sind zum Ankauf von Saathafer oder Saatgerste gegen Saatkarte überall berechtigt, zum Verkauf nur in den Gebieten, für die sie zugelassen sind (§ 4 Abs. 1. a. a. D.).

- 2) Soweit Händler (einschließlich Genossenschaften, Konsumvereine u. dgl.) Hafer und Gerste nur innerhalb des Kommunalverbandes, in dem sie ihre gewerbliche Niederlassung haben, zur Saat abgeben, haben sie ihre Zulassung durch den Kommunalverband, auf den ihr die Befugnis zur Zulassung für seinen Bezirk hiermit übertra-

gen, zu erwirken. Der Kommunalverband hat den von ihm zugelassenen Saatguthändler zur Führung ordnungsmäßiger Bücher zu verpflichten, die Überwachung seines Geschäftsbetriebes zu übernehmen und der Reichsfuttermittelstelle monatlich bis zum 10. d. M. eine Aufstellung über den Umsatz an Hafer und Gerste zu Saatzwecken nach anliegenden Mustern a und b einzureichen.

- 3) Beabsichtigt ein Händler (Genossenschaft, Konsumverein oder dergl.) in mehreren Kommunalverbänden desselben Bundesstaates Hafer oder Gerste zu Saatzwecken abzugeben, so hat er die Zulassung durch die zuständige Landesfuttermittelstelle (Landesfuttermittelamt), auf die wir die Befugnis zur Zulassung für ihren Bezirk hiermit übertragen, zu erwirken.

Dieser Stelle ist nach dem beiliegenden Muster c der Antrag auf Zulassung durch Vermittlung des Kommunalverbandes und der landwirtschaftlichen Körperschaft einzureichen.

- 4) Beabsichtigt ein Händler (Genossenschaft, Konsumverein oder dergl.) Hafer oder Gerste zu Saatzwecken in dem Gebiet mehrerer Bundesstaaten abzugeben, so ist nach dem beiliegenden Muster c der Antrag auf Zulassung durch Vermittlung des Kommunalverbandes und der landwirtschaftlichen Körperschaft an die Reichsfuttermittelstelle zu richten.

- 5) Auch im Falle der Zulassung eines Händlers durch die Landesfuttermittelstelle für den Bezirk des betreffenden Bundesstaates oder durch die Reichsfuttermittelstelle für den Umfang des Reiches oder mehrerer Bundesstaaten hat der Kommunalverband die Verpflichtung zu übernehmen, den Geschäftsbetrieb des Antragstellers hinsichtlich des Verkehrs mit Saathafer und Saatgerste zu überwachen und die zu 2 erwähnten monatlichen Aufstellungen an die Reichsfuttermittelstelle einzureichen. Die Übernahme dieser Verpflichtung hat der Kommunalverband durch unterschriebene Vollziehung des Zulassungsantrags zu bestätigen, bevor er den Antrag der zuständigen landwirtschaftlichen Körperschaft (Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftsrat, Landeslandwirtschaftsrat oder dergl.) zur Befürwortung weiterfördert.

- 6) Die landwirtschaftliche Körperschaft (Landwirtschaftskammer usw.) prüft, ob die Zulassung des Händlers für den beantragten Bezirk erwünscht ist. Wenn sie den Antrag auf Zulassung als Saatguthändler befürwortet, hat sie ihn im Falle zu 3 an die Landesfuttermittelstelle (Landesfuttermittelamt), im Falle zu 4 an die Reichsfuttermittelstelle weiterzugeben.

- 7) Die Ausstellung der Saatkarten, ohne welche auch der Händler Hafer und Gerste zu Saatzwecken nicht kaufen darf, hat der Händler bei dem Kommunalverband, in dessen Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung hat, zu beantragen. Überträgt der Kommunalverband die Ausstellung der Saatkarte für zugelassene Saatguthändler einer anderen Stelle, so muß gleichwohl die Saatkarte den Stempel des Kommunalverbandes, in dem der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, tragen. Karten ohne diesen Stempel sind ungültig.

- 8) Ein zugelassener Händler darf Hafer oder Gerste zu Saatzwecken entweder unmittelbar an Landwirte oder aber an einen anderen zugelassenen Händler (Genossenschaft, Konsumverein oder dergl.) veräußern. Er muß sich aber spätestens beim Abschluß des Vertrages über die veräußerten Mengen lautende Saatkarten von dem das Saatgetreide erwerbenden Landwirt oder zugelassenen Händler ausshändigen lassen. Der Händler muß für soviel Hafer oder Gerste, als er selbst auf Saatkarten bezogen hat, auch seinerseits wieder Saatkarten seiner Abnehmer beibringen, den nicht durch Saatkarten gedeckten Rest muß er als Bestand nachweisen.

#### IV.

Die Veräußerer von Saatgetreide haben die Saatkarten ihrem Kommunalverbande binnen zwei Wochen nach der Absendung, mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers versehen, einzusenden.

Es ist erforderlich, daß die Kommunalverbände der

Reichsfuttermittelstelle von den in ihrem Bezirke auf-gekauften Saatgutmengen Kenntnis geben.

Soweit Hafer in Betracht kommt, sind die eingereichten Saatkarten monatlich der Reichsfuttermittelstelle (vergl. § 21 der Haferverordnung vom 6. Juli 1916) bis zum 5. unter Beifügung einer Aufstellung, geordnet nach Empfänger und Menge, einzureichen.

Soweit Sommergerste in Betracht kommt, sind die eingereichten Saatkarten mit der monatlichen Gerstenbestandsanzeige der Reichsfuttermittelstelle einzusenden.

Genaue Beachtung dieser Vorschrift ist erforderlich, da sonst aus dem Bezirk hinausgehende Saatmengen auf die Ablieferungspflicht des Kommunalverbandes nicht angerechnet werden können.

Berlin, den 17. Januar 1917.

Reichsfuttermittelstelle.

Dr. Mehnert.

### Bekanntmachung

Den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saat-zwecken betr.

Zu der vorstehenden Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle über die Zulassung zum Handel mit Sommergerste und Hafer zu Saatzwecken vom 17. Januar 1917 und zum Vollzug der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts obigen Betreffs vom 11. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 31) wird gemäß § 1 unserer Verordnung vom 14. August 1916, Hafer aus der Ernte 1916 betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 223), und § 1 der Verordnung vom 23. Juli 1916, den Verkehr mit Gerste betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 202), bestimmt:

Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten im Großherzogtum die von der Badischen Landwirtschaftskammer anerkannten Betriebe.

Karlsruhe, den 29. Januar 1917.

Großh. Ministerium des Innern.

von Bodman. Bistiferer.

### Bekanntmachung

Nr. V. I. 1337/11. 16. R. R. R.  
über Höchstpreise für Fahrradbereifungen.  
Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung\* abgedruckten Bestimmungen bestraft

\* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 3 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle widerlicher Umstände

werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

**§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden alle im Gebrauch befindlichen oder für den Gebrauch bestimmten gummihaltigen Fahrradboden und Fahrradschläuche betroffen, die gemäß § 8 der Bekanntmachung V. I. 354/6. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereitungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom 12. Juni 1916 enteignet werden.

**§ 2. Höchstpreise.**

Für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

Klasse	Decke Schlauch	
	Decke	Schlauch
Klasse a (sehr gut)	4.00	3.00
" b (gut)	3.00	2.00
" c (noch brauchbar)	1.50	1.50
" d (unbrauchbar)	0.50	0.25

Die Preise der Klassen a—c gelten nur für unzerchnittene Decken und Schläuche. Einmal zerchnittene Decken oder Schläuche fallen unter Klasse d. Mehrfach zerchnittene Bereifungen fallen nicht unter diese Bekanntmachung, sondern gelten als Gummi; sie unterliegen den in der Bekanntmachung Nr. V. I. 2354/1. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Gummi und Gummiabfälle vom 1. April 1916 festgesetzten Höchstpreisen.

Die Preise der Schläuche der Klassen a—c gelten nur für Schläuche mit brauchbaren Ventilen; fehlen die Ventile, so beträgt der Höchstpreis für Schläuche dieser Klassen die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Preise. Die Preise für Schläuche der Klasse d gelten auch beim Fehlen der Ventile.

Bei Schlauchreifen (sogenannten Rennreifen) ist für die Klassenbewertung von Decke und Schlauch der Zustand der Decke maßgebend. Nach dieser Bewertung hat die Bezahlung für Decke und Schlauch zu erfolgen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Lieferung innerhalb des enteignenden Kommunalverbandes und die Kosten der Verpackung ein.

**§ 3. Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Januar 1917.

Der kommandierende General:  
F. S. b. e. r. t., Generalleutnant.

**Bekanntmachung**

Nr. M. 3500/12. 16. R. R. A.

betreffend Höchstpreise für Zink.  
Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung 1 abgedruckten Bestimmungen bestraft werden,

kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
  2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
  3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
  4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
  5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
  6. wer den nach § 5 der Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. In Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

**§ 4. Höchstpreise.**

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
59	Zink als Feinzink, unzerarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von mindestens 99,9 v. H. des Gesamtgewichts.	107 M für je 100 kg Gesamtgewicht.
60	Zink als Feinzink, unzerarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,9 v. H., jedoch von mindestens 99,8 v. H. des Gesamtgewichts.	101 M für je 100 kg Gesamtgewicht.
61	Zink als Feinzink, unzerarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,8 v. H., jedoch von mindestens 99,7 v. H. des Gesamtgewichts.	95 M für je 100 kg Gesamtgewicht.
62	Zink, unzerarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,7 v. H., jedoch von mindestens 99,5 v. H. des Gesamtgewichts.	78 M für je 100 kg Gesamtgewicht.
63	Zink, unzerarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 99,5 v. H., jedoch von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 M für je 100 kg Gesamtgewicht.
64	Zink, roh und in Legierungen, unzerarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 M für je 100 kg Zinkinhalt; sofern die Zusammensetzung der Legierung vorgegeben ist und diese mit Zink der Klassen 59 bis einschließlich 64 besonders hergestellt wird, darf als Preis des Zinkinhalts der Höchstpreis der entsprechenden Zinkklassen zugrunde gelegt u. eine angemessene Entschädigung für Herstellung und Schmelzverlust berechnet werden, die keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
65	Zink, ungeschmolzen aus Altzink und alten Zinklegierungen, Feilschlüssen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts, ferner Zink in Altzink und alten Zinklegierungen jeder Art, Feilschlüssen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art. Als Altzink und alte Zinklegierungen werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	63 M für je 100 kg Zinkinhalt im ungeschmolzenen Material oder abzüglich eines dem Mindertwert entsprechenden Abschlags im nichtvergeschmolzenen Material.
66	Zink in Erzen, Röstständen (auch Aschen und Krägen), Orthen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Zink verarbeitenden Industrien.	65 M für je 100 kg Zinkinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohns.

**§ 2. Anwendung der Höchstpreise.**

1. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 weiterverarbeitet, so dürfen hierbei höchstens die vorstehend festgesetzten Preise zugrunde gelegt werden unter Zuschlag einer angemessenen Entschädigung für Verarbeitung, Formgebung, Verbindung und Vertriebskosten, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
  2. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 vom Kriegsamte (Zuweisungsamte) zu Preisen zugewiesen, welche von den verordneten Preisen abweichen, und auf Grund einer solchen Zuweisung von der Kriegsmetall A.-G. oder von der Zinkhüttenvereinigung oder dem Verband deutscher Zinkblechwalzwerke geliefert, so dürfen der Preisberechnung im Falle der Weiterverarbeitung gemäß Ziffer 1 dieses Paragraphen oder zu Legierungen der Klasse 64 an Stelle der Höchstpreise die vom Kriegsamte festgesetzten Verrechnungspreise zugrunde gelegt werden.
  3. Der Preis für Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen. Wer Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Enteignung seiner Bestände zu gewärtigen.
  4. Bei den vorstehenden Preisen dürfen Anteile an Gold und Silber nach dem Tagespreise bezahlt werden.
- Ein außer Gold und Silber im Zink, in den Zinklegierungen und in den Zinkergüssen der Klassen 64 bis einschließlich 66 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt werden, wenn dieser Stoff dem Gewicht nach

<sup>2</sup> Unter legiertem Zink wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, und bei welchem Zink dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

**§ 3. Zahlungsbedingungen.**

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Kosten des Verbandes vom Verandlager unmittelbar bis zum Selbstverbraucher nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugechlagen werden.

**§ 4. Zurückhalten von Vorräten.**

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberei ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

**§ 5. Ausnahmen.**

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können, insbesondere bei Einfuhr, gestattet werden.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Werkstoffe der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11. Die Bewilligung der Ausnahmen ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten. Nur schriftliche auf den Namen der Firma lautende Ausnahmegewilligungen haben Gültigkeit.

**§ 6. Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Januar 1917.

Der kommandierende General:  
F. S. b. e. r. t., Generalleutnant.

**Nicht-Amtlicher Teil.**

Karlsruhe, 31. Januar.

**\* Vom Tage.**

Kurz vor der römischen Konferenz der Alliierten schrieb die Londoner „Wall Mall Gazette“, der Krieg müsse bald beendet werden, da sonst mit dem Ausscheiden eines bedeutenden Gliedes der Entente zu rechnen sei; der betreffende Staat könne wegen innerer Schwierigkeiten den Krieg nicht mehr lange mitmachen. Die Großmacht, die damit in erster Linie gemeint sein konnte, war Italien. Umso nützlicher mußte sonach eine Konferenz in Rom erscheinen, teils um gewisse Wünsche des Bundesgenossen zu erfüllen und ihn so bei guter Laune zu erhalten, teils um ihn zu höheren militärischen Leistungen zu veranlassen. Die Konferenz ist nach den amtlichen Berichten der Entente zur vollsten Zufriedenheit ihrer Teilnehmer verlaufen. Vor allem hat man sich über Griechenland, über die für Italien sehr wichtige Kohlen- und Lebensmittelfrage, sowie über die im Frühjahr zu unternehmenden militärischen Operationen unterhalten. Seit dieser römischen Konferenz sind nur wenige Wochen vergangen, und schon hat sich die Abhaltung einer neuen Besprechung der Alliierten notwendig gemacht. Sie wird diesmal in Petersburg stattfinden und hat vor allem die Erörterung der russischen Zustände zum Ziel.

Aus der Ententepresse wissen wir, mit welcher Sorge die Westmächte und Italien die neue Entwicklung in Russland betrachten. Wir haben die neuesten Geschehnisse im Reich des Zaren hier an dieser Stelle verhältnismäßig eingehend besprochen und sind zu dem Schluß gekommen, daß es zurzeit im Innern Russlands drunter und drüber geht. Bis zu welcher Unsicherheit müssen die Verhältnisse geziehen sein, wenn heute die Petersburger Telegraphen-Agentur die Ernennung Sazonows zum Botschafter in London mit klaren Worten demontiert und zwei Tage darauf seine Ernennung veröffentlicht. Nicht mit Unrecht wird aus diesem Vorgang auf einen in rascher Aufeinanderfolge sich vollziehenden Wechsel der Stimmungen und Anschauungen geschlossen. Wie es scheint, haben sich auch in der äußeren Politik Russlands die Gegensätze aufs äußerste verschärft. Man spricht schon seit längerer Zeit von einem Anwachen der der Entente abgeneigten, friedlichen Einflüsse, so daß die Annahme nahe liegt, jene Warnung der „Wall Mall Gazette“ könne sich auch auf Russland bezogen haben. Nun soll also eine Konferenz in Petersburg die Gemüter beruhigen, den Alliierten Aufschluß geben über den wahren Stand der Dinge und die Einmütigkeit aller von neuem zurechtzubringen helfen. In der Konferenz werden außer den Botschaftern und Gefandten besonders Vertreter Englands, Frankreichs und Italiens, aber nicht Japans, teilnehmen.

Zwischen hat in London eine andere, nicht minder bedeutende Konferenz stattgefunden, die sich ausschließlich mit Flottenfragen beschäftigte. Zu ihr waren die Marineminister und mehrere Admirale der Westmächte und Italiens erschienen. Als unmittelbarer Zweck der von Lloyd George geleiteten Besprechungen wurde die Zusammenarbeit der Flotten im Mittelmeer bezeichnet. Sicher war dies aber nicht der einzige Punkt des Programms. Man hat in dieser Konferenz offenbar einen Plan ausgearbeitet, wie die gemeinsamen Seestreitkräfte insgesamt am besten zu vermerken seien. Daß dabei das Mittelmeer eine große Rolle spielte, ist verständlich, noch zumal, wenn man sich die Meldungen vergegenwärtigt, die von einem neuen Überseunternahmen gegen die Türkei (Dardanellen oder Kleinasien) sprechen. Von mindestens gleicher Bedeutung dürfte aber auch die Frage gewesen sein, was in der Nordsee gegen Deutschland zu geschehen habe. Es ist bekannt, daß die öffentliche Meinung in England, soweit sie von der Fet-

Presse beeinflusst wird, ein energischeres Vorgehen gegen die deutsche Flotte einschließlich der U-Boote verlangt. Die britische Regierung hat dem Verlangen bereits durch die von ihr angeordnete erweiterte Seesperre oder Blockade entsprochen. Diese Blockade soll sich auf die ganze deutsche Nordseebucht, also auch auf einen Teil der dänischen und holländischen Gewässer erstrecken. Ihr praktischer Nutzen wird lediglich in einer noch schärferen Kontrolle der neutralen Schifffahrt bestehen; uns wird sie wahrscheinlich Gelegenheit zu Gegenmaßnahmen geben, die gerade England wenig erwünscht sein dürften. Auf der Londoner Flottenkonferenz ist offenbar in diesem Zusammenhang aber auch der Wunsch Großbritanniens erörtert worden, bei einem gegen Deutschland zu unternehmenden Vorstoß der Seestreitkräfte so stark wie irgend möglich zu sein. Zu diesem Zweck wäre es nötig, daß die britische Flotte in ihren Aufgaben an anderen Stellen entlastet würde, und daß Frankreich und Italien allein diese Aufgaben übernehmen. In welcher Weise England seine diesbezüglichen Wünsche durchgedrückt hat, ist nicht bekannt geworden.

Von einer kommenden Konferenz der englischen Regierung mit den Ministerpräsidenten und Vertretern der britischen Kolonien ist in letzter Zeit viel die Rede. Sie ist bis Ende Februar geplant. Und Lloyd George selbst hat sich über ihren Zweck geäußert. Danach sind es im Wesentlichen drei Hauptpunkte, um die sie sich drehen wird. Erstens soll die Frage, wie der Krieg gemeinsam aufs energischste fortzuführen sei, besprochen werden, zweitens die Frage, ob und unter welchen Bedingungen ein Frieden zu schließen wäre, drittens das bekannte Problem, wie sich die Reichseinheit unter stärkerer Einbeziehung begründen lasse. Bei dem ersten Punkt wird man die Ministerpräsidenten wohl zu größeren Leistungen auf militärischem und wirtschaftlichem Gebiet zu bewegen suchen; weis man doch, daß sich in den Kolonien eine Strömung gegen den Krieg bemerkbar macht, und hat doch Australien die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht abgelehnt. Bei dem zweiten Punkte soll nach Lloyd George's eigener Angabe das Schicksal der deutschen Kolonien erörtert werden. Der dritte Punkt dient dem Bestreben Lloyd George's, ein einheitliches britisches Imperium zu schaffen, an dessen Gelingen und Entwicklung die Kolonien durch erweiterte Pflichten und Rechte interessiert werden sollen. Doch genügt der englische Ministerpräsident, die hierzu notwendigen Maßnahmen erst nach dem Frieden in die Wirklichkeit zu übertragen.

Während der englische Premier auch heute noch nur mit geringen Widerständen im eigenen Land zu rechnen hat, ist sein französischer Kollege Briand keineswegs in derselben glücklichen Lage. Eine neue Geheimhaltung der Kammer war notwendig, um die Opposition zu beruhigen. Am 13. Dezember betrug die Mehrheit, die die Regierung in der Kammer auf sich vereinigte, 314 Stimmen, denen eine Minderheit von 165 gegenüber stand. Bei der jetzigen Abstimmung erhielt Briand 313 Stimmen gegen 135 bei 30 Stimmenthaltungen. Die Mehrheit hat sich also nicht verringert. Die Diskussion der zweitägigen Geheimhaltung betraf die griechische Frage, das Verhältnis zwischen dem vom französischen Volke und dem von seinen Alliierten Geleiteten, die neue Verteilung der französischen und englischen Truppen auf der Westfront. Die französische Regierung gab Auskünfte über die Stärke der neuen englischen See, welche neuerdings in Frankreich ausgeschifft worden sind, ebenso über den Umfang, welchen die britische Regierung ihren militärischen Anstrengungen im kommenden Jahre, das von ihr als Entscheidendes bezeichnet wird, ganz bestimmt zu geben verspricht. Die Frage der Saloniki-Expedition wurde von neuem erörtert. Es wurde beschlossen, die jetzige Orientarmee in ihrer vollen Stärke bestehen zu lassen. Die Opposition, die sich mit der Erklärung der Regierung nicht zufrieden gab, wurde auch diesmal in der Hauptsache von Clemenceau geleitet. Sie wird sicherlich nicht ablassen, Briand neue Schwierigkeiten zu bereiten.

### Zweiter Tagesbericht vom 29. Januar.

W.L.V. Berlin, 30. Jan., abends. (Amtlich.) Im Westen die übliche Grabenkampftätigkeit. Im Osten an der Aa neue Kämpfe, die für uns günstig verliefen.

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Paris, 31. Jan. In der Kammer führte der Berichtshalter zum Nachmusterungsantrag. Deputierter D'Ala aus die Frage der Effektivebestände müsse von den Alliierten gemeinsam geregelt werden. Man dürfe sich nicht scheuen, zu sagen, daß Frankreich Opfer gebracht habe, die das Land bis an die Erschöpfung geführt hätte. Man müsse nur noch ein einziges Interesse haben, nicht Frankreich allein schwächen zu lassen. D'Ala vertritt diesen Standpunkt auch im "Matin". Raibe schließt sich ihm im "Journal" an. Andere Blätter, unter ihnen "Le Centre", fordern, daß die Kriegsmaterialherzeugung beschleunigt werde. Deutschland habe gezeigt, wie man mit Artillerie Menschenleben sparen könne.

Bern, 30. Jan. "Matin" meldet, daß in Frankreich unter der Arbeiterschaft Streikbewegungen im Gange sind. In Montauban sind die Schararbeiter, in Millen die Handschuharbeiterinnen im Ausstand. Ebenso mußten die für Heereslieferungen beschäftigten Gummiwerke in Privès schließen.

### Die Explosion in Rassy-Palaiscau.

Über die Explosion in Rassy-Palaiscau berichten Pariser und Yvoner Blätter lt. W.L.V.: das Feuer sei im Trockenraum der Melonifabrik gegen 2 Uhr nachmittags ausgebrochen. Da die Wasserleitungen gefroren waren, konnte der Brand nicht gelöscht werden und die Fabrik mußte aufs schnellste

geräumt werden. Um 2 Uhr 50 Min. erfolgte die erste und in je 10 Minuten Abstand zwei weitere, jedesmal stärkere Explosionen. Die Feuerwehr und die inzwischen eingetroffenen Truppen mußten sich auf eine Absperrung in weitem Umkreis beschränken, da weitere Explosionen zu befürchten waren. Die Fabrik brannte die ganze Nacht unter schwächeren Explosionen. Die drei stärksten Explosionen waren in ganz Paris und Versailles hörbar. Der Schaden ist viel größer als anfangs angenommen wurde. Der Boden an der Unglücksstelle ist wie umgegraben. Von der Fabrik steht kein Gebäude mehr. Mehrere Häuser sind eingestürzt. Alle Fenster Scheiben im Umkreis, sogar bis nach Versailles, Meudon, Jevres und Boulogne sind zertrümmert, auch im Konferenzsaal der Kammer und im Invalidenhotel. Schornsteine wurden umgerissen. Ein Mann wurde 500 Meter von der Fabrik entfernt durch ein Eisenstück erschlagen. Die Ringbahn konnte erst am 29. Januar vormittags ihren Betrieb wieder aufnehmen. Die geringe Zahl der Toten geht daraus hervor, daß die Fabrik rechtzeitig geräumt worden war. In Paris herrschte nach der Explosion große Erregung. Die Zeitungen durften laut Zensurverbot nichts mitteilen, was geschehen war. Der "Temps" besäuert sich heftig darüber, daß die Unruhe dadurch nur gesteigert worden sei.

London, 29. Jan. Die Konferenz der Arbeiterpartei in Manchester nahm lt. W.L.V. einstimmig eine Resolution gegen die Einstellung von farbigen Arbeitern in England an.

### Der Krieg zur See.

Die U-Bootsbeute im Dezember: 415 000 Tonnen. Berlin, 30. Jan. (Amtlich.) Im Monat Dezember sind 152 feindliche Handelsfahrzeuge von insgesamt 329 000 Bruttoregister-tonnen durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte verloren gegangen. Davon sind 240 000 Bruttoregister-tonnen englisch. Außerdem sind 6 neutrale Handelsfahrzeuge mit 86 500 Bruttoregister-tonnen wegen Verfehlung von Baumwaren zum Feinde versenkt worden. Das Dezemberergebnis beträgt also insgesamt 415 000 Bruttoregister-tonnen.

Seit Kriegsbeginn bis 31. Dezember 1916 sind damit und unter Hinzuziehung der im Laufe des Jahres nachträglich bekannt gewordenen Kriegsverluste durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte 4 021 500 Tonnen feindliche Handelsfahrzeuge verloren. Davon 3 069 000 Tonnen englisch. Dies sind 15 Prozent der englischen Gesamttonnage zu Anfang des Krieges. Im gleichen Zeitraum sind von den Seestreitkräften der Mittelmächte 401 neutrale Schiffe mit 537 500 Bruttoregister-tonnen wegen Baumwarenverfehlung versenkt oder als Beute verurteilt worden. Der Chef des Admiralstabs der Marine.

### Die beschlagnahmten feindlichen Fahrzeuge.

Berlin, 30. Jan. Wie wir von zuständiger Stelle erfahren, sind bei Kriegsausbruch in den Häfen der Mittelmächte 99 feindliche Fahrzeuge mit 189 000 Bruttoregister-tonnen, davon 75 englische Schiffe mit 173 500 Bruttoregister-tonnen, beschlagnahmt worden.

### Weitere Schiffsverluste.

Berlin, 30. Jan. Eines unserer U-Boote hat in der Zeit vom 18. bis zum 25. Januar außer den bereits gemeldeten englischen Barken noch 17 Schiffe mit 18 056 B.R.T. versenkt. Unter der Ladung der versenkten Schiffe befanden sich 5 000 Tonnen Getreide, etwa 7 500 Tonnen Kohle, weiter besonders Erbsenholz, Phosphor und sonstige Warenware.

### Ein deutsches U-Boot in der Nähe von Kapstadt.

Kapstadt, 29. Jan. Der Kapitän und die ganze Besatzung der von einem deutschen U-Boot am 1. Januar versenkten russischen Bark "Ruben" wurde hier gelandet. (W.L.V.)

Christiania, 29. Jan. Das Marineministerium gibt bekannt: Ein norwegisches Motorfahrzeug setzte gestern bei Hammerfest die 31 Mann starke Besatzung eines deutschen U-Bootes, das auf der See gesunken ist, an Land. Da die Besatzung nach einem norwegischen Hafen auf einem neutralen Schiff gebracht wurde, ist sie gemäß den in einigen Fällen erfolgten früheren Entscheidungen in Freiheit gesetzt worden.

Wie das W.L.V. hierzu vor zuständiger Seite erfährt, hat das U-Boot am 27. Januar abends in der Nähe von Hammerfest ein Gefecht mit einem englischen Hilfskreuzer gehabt. Die Besatzung des Bootes wurde bis auf den Ingenieur Hermann gerettet.

### Der Krieg und die Heimat.

Der Dank des Kaisers an die freiwillige Krankenpflege. Der Kaiser hat an den Kaiserl. Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege, Herzog zu Trachenberg, Fürsten von Saksfeldt, folgende Handschreiben gerichtet:

Ich habe Ihren Bericht vom 8. Januar d. J. über die Entwicklung der freiwilligen Krankenpflege in den vergangenen 29 Kriegsmo-naten gern entgegengenommen und freue mich der Gelegenheit, den Mäntern und Frauenvereinen vom Roten Kreuz und den andern unter Ihrer bewährten Leitung vereinten Organisationen Meinen herz-

lichen Dank und Meine besondere Kaiserliche Anerkennung auszusprechen. In den Lazaretten aller Etappengebiete, wie in den zahlreichen Veranstellungen der Heimat, habe ich mit Freude verfolgt, wie unter den wachsenden Ansprüchen des Krieges Anfangsschwierigkeiten überwunden sind, wie eine Heimarmee treuer Helfer und Helferinnen gewonnen und schließlich unter dem Zeichen des Roten Kreuzes eine großartige, die verschiedensten Gebiete umfassende Organisation geschaffen worden ist.

Daß diese Organisation über die hergebrachten Arbeitsgebiete hinaus die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit unserer Kriegsbeschädigten erstrebt, daß sie die Lage unserer Gefangenen in Feindesland und das Los unserer von Haus und Hof vertriebenen, in die Heimat zurückkehrenden auslandsdeutschen Brüder zu erleichtern sucht, und daß sie vor allem der kämpfenden Truppe durch Zuführung warmer Unterbekleidung und anderer Liebesgaben wertvolle Dienste leistet, erfüllt mich mit besonderer Genugtuung. Wenn bei diesen Aufgaben Männer und Frauen aller Alters- und Bildungsstufen, aller Stände und Konfessionen sich im Dienste der Nächstenliebe zu gemeinsamer, ernster Arbeit vereint haben, so betrachte ich dies als einen Gewinn, von dem ich auch für die Aufgaben des Wiederaufbaus und für die Entwicklung unseres Volkslebens im Frieden reiche Früchte erwarte. Die bisherigen Leistungen geben mir die Gewähr dafür, daß die in der freiwilligen Krankenpflege tätigen Kräfte treu ausbarren werden, bis der leidenden Welt durch den endgültigen Sieg unserer Waffen der Friede wieder geschenkt wird.

Ich ersuche Sie, diese Kundgebung allen der freiwilligen Krankenpflege angeschlossenen Organisationen bekannt zu geben.

Großes Hauptquartier, den 24. Januar 1917.  
(gez.) Wilhelm I., R.  
An den Kaiserlichen Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

### "Zum Geschäftsabluß des deutschen Volkes."

So überschreibt die "Magdeburger Zeitung" einen längeren Artikel, dem wir die folgenden bemerkenswerten Stellen entnehmen:

Nicht nur im Geschäftsleben zieht man jetzt Bilanzen, um den Stand des Geschäftes zu prüfen. Auch im Leben der Völker ist ein Augenblick gekommen, aber auch da gibt es wie im Geschäftsleben bilanzielle Individuen, die aus unmännlicher Furcht vor einem weniger erfreulichen Ergebnis diese Bilanz lieber gar nicht sehen wollen und sich mit Phrasen und Illusionen innerlich um die Erkenntnis herumdrücken, die sie aus der Einsicht in die Bilanz gewinnen könnten. Aber auch im Geschäftsleben kommt nur der vorwärts, der unbeirrt auch den fatalsten Bilanz ins Gesicht sieht und seiner Kraft, seinem Können und seinem guten Stern vertrauend seine Entscheidungen darauf aufbaut. Deshalb sollen wir auch als Volk einmal unsere Bilanz ziehen und ihr ruhig ins Auge schauen, als klare Köpfe und mit dem Entschluß, unser Geschäft durch die schwere Krise hindurch zu bringen, die es unzweifelhaft durchmacht. Fast ein jedes Geschäft macht einmal solche Zeiten durch; sind Schwachmütige in der Leitung und der Geschäftsführung, dann geht das Geschäft allerdings zugrunde. Es sind Entwicklungszeiten, die schließlich zu einer letzten entscheidenden Krise führen. Wer vor dieser letzten Krise zurückweicht, wer als Geschäftsmann zurücktritt, dann durch diese letzte bedrängende Krise hindurchzugehen, das die ganze Existenz gefährdende Risiko solcher Zeit auf sich zu nehmen, der kapituliert am besten von vornherein vor der Lage, spart Mittel und geistige Kräfte und liquidiert, lange bevor es zu dem kritischen Augenblick gekommen ist. Es so weit kommen zu lassen und dann vor feiger Gedanken bänglichem Schwanken kümmerlich zu verjagen, ist wider alle Vernunft, ist nutzlose Kraftvergebung.

Wir stehen als Volk in einem Kampf um Sein oder Nichtsein nicht nur von Staat und Reich, sondern wirtschaftlich auch jedes Einzelnen, der den Ländern des Vierbundes angehört. Das muß man in aller seiner bittersten Schwere zunächst einmal immer wieder ganz nüchtern sich klar machen. Wir werden in diesem Frühjahr die schwersten Zeiten durchzumachen haben an der Front wie in der Heimat. Selbst der schwachmütigste Friedensfreund muß sich jedoch darüber klar sein, daß wir durch eine Zeit der Not bis zur nächsten Ernte hindurchmüssen, und daß es durchzuhalten gilt. England liehe kein Lot Getreide vor dem endgültigen Frieden nach Deutschland hinein und hat bereits die ganze Westeisenindustrie aufgekauft, soweit sie ihm erreichbar war. Also ziehen wir den einzig möglichen Schluß, den eine solche Erkenntnis in diesem Kampfe auf Leben und Tod zuläßt, machen wir für alle Fälle ein paar Löcher mehr in den Schmachtriemen und entschließen wir uns, inzwischen mit allen Mitteln den Kampf fortzusetzen.

Heute können wir nicht handeln wie wir wollen, sondern haben uns zu verhalten, wie wir müssen; wenn man's so lieber hört (auch gewollte Notwendigkeit ist Freiheit), es gilt zu wachen, was wir müssen. Und wir müssen uns den Folgen entziehen, die ein Verjagen unserer völkischen Spannkraft mit sich bringen würde. Ist es nötig, sie im einzelnen zu bezeichnen? Fänden wir uns unter dem Druck unserer wirtschaftlichen Lage zu einem faulen Frieden bereit oder vielmehr, nötigte unsere Unfähigkeit, eine Weile die härtere Last zu tragen, die Regierung dazu, einen solchen Frieden zu schließen, so würde sich doch gerade dieser Druck weiter fortsetzen. Denn der Friede brächte die vereinigten Gegner, besonders England, in die Lage, ihn trotz des Aufhörens der Seesperre wirtschaftlich noch zu verstärken und unsere Abhängigkeit in bezug auf die Nahrungs- und Rohstoffversorgung in einer Weise auszubuten, die die jetzige Feuerung zum Dauerzustand machte. Der Druck dieser Feuerung trieb zu den unmittelbaren Kriegslasten hinzu; wir würden ein Bettlervolk, das vielleicht wieder ein — nein diesmal mehrere Jahrhunderte zu arbeiten hätte, um diese Lasten abzutragen, wie unser Geschlecht an den Kriegslasten der napoleonischen Zeit stellenweise ein Jahrhundert lang getragen und unser Volk ein Vierteljahrtausend gebraucht hatte, um aus der Dürftigkeit herauszukommen, die der Dreißigjährige Krieg über das vorher reiche Deutschland gebracht hat. Vielleicht, auf abermal's Jahrhunderte hinaus wäre der wirtschaftliche und kulturelle Fortschritt unterbunden und Deutschland nochmals zum Partia unter den Nationen herabgedrückt. Und wer mag es, die innerpolitischen Zustände durchaudenken, die die unmittelbare Folge eines unbefriedigenden Abchlusses für uns sein würden! Deshalb gilt es, durchzuhalten. Daß wir feste um uns fassen, dafür ist gesorgt und wird auch weiter gesorgt sein, wenn wir nur brav auf Gott, aber auch auf uns selbst vertrauen und das nötige daran tun, wenn wir entschlossen sind, nach Hindenburgs prachtvollem Wort, nicht bloß durchzuhalten, sondern zu siegen.

Berlin, 30. Jan. In der heutigen Sitzung des Bundesrates gelangten zur Annahme der Entwurf einer Bekanntmachung über die Vornahme kleiner Viehgeschlachten, der Entwurf einer Bekanntmachung betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst und der Entwurf einer Bekanntmachung über die weitere Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916.

## Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 31. Januar.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hörte heute die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Seyb, des Ministers Dr. Hübsch, des Geheimrats Dr. Freiherrn von Bobo und des Präsidenten Dr. von Engelberg.

Finanzminister Dr. Rheinboldt hat zur Erholung von längerer Erkrankung am 29. d. M. einen mehrwöchigen Urlaub angetreten.

Der Landesauschuss für landwirtschaftliche Hausfrauenvereinigungen in Baden hat an den Kaiser folgendes Telegramm gerichtet:

Seiner Majestät dem Kaiser und Königin, Eurer Majestät geloben die landwirtschaftlichen Hausfrauenvereinigungen in Baden, mit Ausnutzung aller Kräfte und in opferwilliger Hingabe die Arbeit auf dem Friedensgebiet aufzunehmen. Sie wollen alles daran setzen, Stadt und Land zu verbinden, die ländliche Erzeugung und die städtische Ernährung zu fördern. Im Aufblick zu Gott, der die Treue im Kleinen segnet, treten sie mutig heran an die Aufgaben, auf die der Aufruf Eurer Majestät auch uns Frauen hinweist, und bitten ihn, daß sein Segen auf Eurer Majestät, auf unserem kämpfenden Heer deuten und auf unserer arbeitenden Heer in der geliebten Heimat ruhen möge. Der Landesauschuss für landwirtschaftliche Hausfrauenvereinigungen. J. A.: Die Vorsitzende: gez. Freifrau von Marschall.

Darauf ist folgende Antwort eingegangen:

Ihrer Erzellenz Freifrau von Marschall, Karlsruhe. E. M. der Kaiser und Königin lassen für das Gelübnis treuer und opferwilliger Mitarbeit an den großen, vaterländischen Aufgaben auf dem Gebiet der Volksernährung herzlich danken. gez. Geh. Stab-Rat von Valentini.

Konstanz, 29. Jan. Anlässlich des Geburtsfestes Sr. M. des Kaisers haben die hiesigen katholischen Vereine folgendes Telegramm abgefasst:

Seiner Majestät Kaiser Wilhelm, Berlin. Eurer Majestät sprechen die 5000 Mitglieder katholischer Vereine von Konstanz, der Stadt, in welcher vor 500 Jahren durch die Belehnung des Abtens Eurer Majestät mit der Markgrafschaft Brandenburg die Grundlage für Preußens große Entwicklung gelegt wurde, eifervollste Glückwünsche zum hohen Geburtsfest aus. Wir danken Eurer Majestät einmütig für das hochherzige Friedensangebot, das dem schweren Weltkrieg ein gerechtes Ziel setzen wollte. Nach der freudhaften Ablehnung desselben seitens der feindlichen Regierungen geben wir von des Reiches Südmark in Übereinstimmung mit Gesamtdeutschland Eurer Majestät den unerschütterlichen Entschluss kund, im weiteren Kampfe für des Reiches Weichen und Gedeihen treu und unverbrochen hinter unserm Kaiser auszuharren bis zum siegreichen Ende. Gott schütze Eurer Majestät, unser Heer und unser ganzes Vaterland. Im Auftrag: Geistl. Rat Weiß, Münsterpfarrer u. Landtagsabg. Dr. Baur, Rechtsanwalt und Kreisabgeordneter.

Bulgarische Gäste in Karlsruhe.

Die bulgarischen Schriftsteller und Künstler, welche auf ihrer Deutschlandsfahrt auch Karlsruhe besuchten und hier einen bulgarischen Kunstabend zum Besten des Badischen Roten Kreuzes geben werden, treffen morgen, Donnerstag, 1. Februar, nachmittags 2 Uhr 16 Min., von dem

Besuch Stuttgarts kommend, hier ein. Das Programm des Besuchs sieht u. a. eine Vorstellung im Hoftheater („Lobethanz“), Befichtigung der Großh. Kunsthalle und der Großh. vereinigten Sammlungen, sowie einen unter dem Protektorat Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Max stehenden bulgarischen Kunstabend zugunsten des Roten Kreuzes im städtischen Konzerthaus vor. Für weite Kreise wird sich eine gern erwünschte Gelegenheit geben, bei der Veranstaltung im Konzerthaus sich den fesselnden und interessanten Darbietungen bulgarischer Kunst als eines Besuches aus dem fernen Balkanland hingeben zu können.

Die Vertreter des Schuler an Schuler mit uns kämpfenden bulgarischen Volkes haben in allen deutschen Städten, die sie mit ihrem Besuche erfreuten, den wärmsten Empfang gefunden. So heißen wir sie denn auch in Baden-Haupt- und Residenzstadt aufs herzlichste willkommen. Mögen die Eindrücke und Erinnerungen, die sie von hier mit heimnehmen dazu beitragen, die freundschaftlichen und kulturellen Beziehungen, die ihr eigenes Land mit dem unseren verknüpfen, immer fester und inniger zu gestalten.

oc. Baden-Baden, 31. Jan. Im Alter von 58 Jahren ist der frühere Kurdirektor Graf Ludwig Bithum von Chtadt nach längerem Leiden, das er sich im Felde zugezogen hatte, gestorben. Der Dahingewordene, in Aligier geboren, widmete sich der militärischen Laufbahn, nahm dann 1899 den Abschied und stand von 1902 bis 1914 an der Spitze der Kurverwaltung Baden-Baden. Nach Ausbruch des Krieges hatte er sich freiwillig der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt.

oc. Freiburg, 31. Jan. Gestern feierte der seit sechs Jahren im Ruhestand lebende Geh. Rat Prof. Dr. Bernhard Schmidt seinen 80. Geburtstag. Nahezu vier Jahrzehnte, von 1872 bis 1911, wirkte er als Professor der klassischen Philologie an der hiesigen Universität.

Konstanz, 26. Jan. In nächster Zeit werden je 200 deutsche und österreichische und 400 russische kranke Offiziere in der Schweiz interniert werden auf Grund einer von den drei Regierungen getroffenen Verständigung, wonach je 200 deutsche und österreichische in Rußland gefangene Offiziere gegen 400 in Deutschland und Österreich gefangene russische Offiziere zur Internierung in der Schweiz zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit freigegeben werden.

### Neueste Drahtnachrichten.

W.L.B. Großes Hauptquartier, 31. Jan., vormittags. (Amtlich.)

### Östlicher Kriegsschauplatz.

Starker Frost und Schneefälle schränken die Verkehrsmittel ein. An der Lothringer Grenze bei Leintrey war von Mittag an der Artilleriekampf stark. Abends griffen die Franzosen einen Teil unserer Stellungen an. Sie wurden abgewiesen.

### Südlicher Kriegsschauplatz: Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Auf dem Ostufer der Tisza stürmten unsere Truppen eine russische Waldstellung und wiesen in ihr mehrere starke Gegenangriffe zurück. 14 Offiziere und über 900 Mann wurden gefangen, 15 Maschinengewehre erbeutet.

### Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Nach heftigem Feuer griffen die Russen mehrmals die Stellungen südlich der Saleputna-Straße an. Zwei starke Angriffe scheiterten. Beim dritten Ansturm gelang es einer russischen Abteilung, in einen Stützpunkt einzudringen.

### Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Nähe der Donau gingen starke feindliche Aufklärungsabteilungen vor; sie wurden von den osmanischen Posten zurückgetrieben.

### Mazedonische Front:

Deutsche Erkunder brachten von einer Streife im Cerna-Bogen mehrere Italiener gefangen ein.

Der Erste Generalquartiermeister: Lubendorff.

W.L.B. Wien, 31. Jan. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart vom 31. Januar:

### Südlicher Kriegsschauplatz: Front des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Die osmanischen Truppen wiesen nächst der Serethmündung starke russische Erkundungsabteilungen ab.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Im Westcaranesci-Abchnitt nahmen die russischen Truppen ihre Angriffe wieder auf. Zwei Anstürme wurden restlos abgewiesen. Bei einem dritten ging uns ein Stützpunkt südlich der Saleputna-Straße verloren.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Südlich des Brijet keine besonderen Ereignisse.

Italienischer und Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: v. Hofer, Feldmarschallleutnant.

W.L.B. Sofia, 31. Jan. Amtlicher Bericht von gestern. Mazedonische Front: Nur an einzelnen Abschnitten schwächliches Geschwäzzen. Außerdem nordwestlich von Bitolia (Monastir) in der Gegend von Moglena und im Bardaral vereinzelt Gewehr-, Maschinengewehr-, sowie Minenwerferfeuer. Südlich von Seres Patrouillengefächte.

Rumänische Front: Nichts Wesentliches zu melden.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil:

Chefredakteur E. Amend in Karlsruhe.

Druck und Verlag: G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

### Statt jeder besonderen Anzeige.

Tieferschüttert erfüllen wir die schmerzliche Pflicht, unsere Freunde und Bekannten von dem gestern erfolgten plötzlichen Ableben meines innigstgeliebten Mannes, unseres treubesorgten Vaters, des

## Herrn Hauptmanns Adolf Diesslin

Großherzoglicher badischer Forstmeister  
Ritter des eisernen Kreuzes II. Klasse, des Zähringer Löwen-Ordens  
I. Klasse und anderer Orden

in Kenntnis zu setzen.

Er starb im Alter von nahezu 65 Jahren in treuer Pflichterfüllung, mitten in seinem Wirkungskreise, im Dienste des Vaterlandes.

Schönau i. W., den 30. Januar 1917.

In tiefster Trauer:

D.590 Frau Hedwig Diesslin und Töchter.

Die Beerdigung findet in Schönau statt. Beerdigungszeit kann noch nicht bestimmt werden.

## Zentral-Güterrechts-Register für das Großh. Baden.

St. Blasien. L.970 Güterrechtsregister-Eintrag Band I, Seite 311: Graf, Wolf, Maurer in Söchen- schwand, und Amalie geb. Schwald. Vertrag vom 10. Januar 1917: Gütertrennung.	Kinzelteller. Vertrag vom 20. Januar 1917. Vorbe- haltsgut der Frau. In Band IX, Seite 157. Hed. Wilhelm, Ingenieur, Karlsruhe, und Edith geb. Christ. Vertrag vom 18. Januar 1917. Errungen- schaftsgemeinschaft mit Vor- behaltsgut der Frau. Karlsruhe, 26. Jan. 1917. Großh. Amtsgericht B. 2.	St. Blasien. 23. Jan. 1917. Großh. Amtsgericht.	St. Blasien. L.972 In das Güterrechtsregister ist eingetragen: In Band I, Seite 275. Hed. Karl, Kaufmann, Karlsruhe, und Elsa geb.	Stuppenheim. Vertrag vom 10. Januar 1917: völlige Güter- trennung. Mörselt, 26. Januar 1917. Großh. Amtsgericht.	Wertheim. L.969 Güterrechtsregister-Eintrag Band II, Seite 17: Arnold, Ernst Heinrich, Steinhauser in Binseldach, und Anna Margareta geb. Hegler. Ver- trag vom 17. I. 17. Güter- trennung gemäß § 1427 ff. B.G.B. Wertheim, 20. Jan. 1917. Großh. Amtsgericht.
---	---	--	---	--	---

**HAUTAL**  
TABLETTEN zum vornehmen Parfümieren  
und Aromatisieren für Wasch- und Badewasser,  
Erfrischend / Belebend / Hautreizend. In „Veilchen“,  
„Rose“, „Flieder“, „Majglöckchen“, „Ideal“-Gerichten.  
Für Waschwasser 0.25, 0.50 u. 1.-. Für Bäder 0.40, 2.- u. 3.75  
HAUTAL - Fichtennadelbäder  
Herz- u. nervenstärkend - 0.25, 1.25, 2.40  
Erfüllbar in Apotheken, Drogerien u. Parfümerien  
Physicochemische Fabrik  
C. Alfred Fischer & Co. N. B.  
Berlin S 8 / 51

**Horizontalbohrwerte gesucht!**  
etwa 70 Spindeldm., bevolgl. Tisch etwa 600x600, für  
genaue Böcher, 160 Dm., 420 lg. D.591  
H. Stahl, Maschinenfabrik, Stuttgart.

**Bürgerliche Rechtspflege.**  
a. **Streitige Gerichtsbarkeit.**  
L.987.21. Vörsach. Die min-  
derjährige Eugenie Klein von Frank-  
furt a. M., vertreten durch den  
Vormund Jugendgerichtshafes-  
sor Karl Klose dajelbst, klagt  
gegen den Kraftfahrer Eugen  
Mosenfelder, zuletzt in Vörsach,  
jezt unbekanntem Aufenthalts-  
ort, auf Grund der §§ 1705 ff. B.G.B.  
mit dem Antrage auf Verur-  
teilung des Beklagten zur  
Zahlung einer Unterhaltsrente  
vom 4. April 1915 bis 3. April  
1921 vierteljährlich im voraus  
75 M. und vom 4. April 1921  
bis 3. April 1931 vierteljährlich  
im voraus 90 M.

Zur mündlichen Behand-  
lung des Rechtsstreits wird der  
Beklagte vor das Großherzog-  
liche Amtsgericht in Vörsach auf  
Donnerstag 22. März 1917,  
vormittags 9 1/2 Uhr, geladen.  
Vörsach, 20. Januar 1917.  
Der Gerichtsschreiber des  
Großh. Amtsgerichts.

b. **Freiwillige Gerichtsbarkeit**  
L.983.32. Bretten. Firma  
Braunweinbrennerei  
Bretten  
vorm. Fr. Hoff, Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung in Bretten.  
Durch Beschluß der Gesell-  
schafter vom 5. August 1915  
wurde die Gesellschaft auf-  
gelöst.

Der Unterzeichnete ist durch  
Beschluß Großh. Amtsgerichts  
Bretten vom 13. Dezember 1915  
zum Liquidator bestellt.  
Die Gläubiger der Gesell-  
schaft werden aufgefordert,  
sich bei derselben zu melden.  
Bretten, 29. Jan. 1917.  
Mag. Erlebachner.

**Berschied. Bekanntmachungen**  
**Kreisjettretär - Stelle.**  
Bei der Kreisverwaltung  
Konstanz soll die Stelle des  
**Kreisjettretärs**  
infolge Ablebens des bisherigen  
Inhabers möglichst bald wieder  
besetzt werden.  
Gelegene tüchtige Bewerber  
wollen ihre Gesuche mit Le-  
benslauf und beglaubigten  
Zeugnisabschriften bis 15. Fe-  
bruar anter einreichen.  
Kriegsbeschädigte erhalten  
bei gleicher Befähigung den  
Vorzug. D.593  
Die Anstellung erfolgt auf  
Grund des Beamtenstatuts.  
Konstanz, 29. Jan. 1917.  
Der stellvertretende Vorsitzende  
des Kreisamtschusses.  
W. E. H.

Soeben erschien:  
**Erinnerungsschrift**  
an  
Frau Oberin  
Anna Schneemann  
36 Jahre Leiterin des  
Großh. Viktoria-Pensionats  
Karlsruhe  
Preis 40 M.  
Verlag der G. Braunschen Hof-  
buchdruckerei, Karlsruhe